



JägerVereinigung

Münsingen 1922 e.V.

Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung

Stand: 21. März 2015

*Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft*

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jägervereinigung Münsingen 1922 e.V.“.
Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der wiederum Mitglied der Dachorganisation „Deutscher Jagdverband e.V. ist.
- (2) Sitz des Vereins ist Münsingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.
- (2) Dieser Zweck wird u.a. verwirklicht durch:
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie der Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes
 - b) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit
 - c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Satzungszwecke mit dem Ziel, durch Wort und Schrift, Ton und Bild Interesse in der Öffentlichkeit für das Anliegen des Vereins zu wecken
 - d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltung
 - e) Mitwirkung bei örtlichen Regelungen für die Jagd und den Naturschutz
 - f) Zusammenarbeit mit Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei, des Tierschutzes und des sonstigen Naturschutzes
 - g) Förderung der Ausbildung und Führung von Jagdgebrauchshunden
 - h) Förderung des jagdlichen Schießwesens
 - i) Förderung des Jagdhornblasens
 - j) Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.
 - k) Aus- und Fortbildung der Jäger
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §51 der Abgabenordnung wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins gemäß §2 anerkennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden einzureichen; über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auf ein Vorstandsmitglied delegieren kann. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet.
- (4) Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen zu entrichten, wie sie von der Mitgliederversammlung beschlossen sind.
- (5) Personen, die sich um den Verein und das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, langjährige Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeistern.

Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sowie Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Kündigung), dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres eingegangen sein.
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn - es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat - Das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen - Es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines abgelehnt hat.
 - d) durch rechtskräftige Entscheidung des Disziplinarausschusses des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. gemäß der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V., die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Das Ende der Mitgliedschaft wird in den Fällen a) bis c) durch den Vorstand festgestellt. Der Vorstand teilt dem Mitglied nach Ziff. c) den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreibebrief mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, kann sich das Mitglied gegen die erhobenen Anschuldigungen rechtfertigen. Über den Ausschluss und dessen Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene vier Wochen ab Zustellung des Bescheids gerechnet, Berufung bei der

nächsten Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet dann endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitgliedes.

- (3) Im Fall d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Hegeringe

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
dem Stellvertreter (Stv. Kreisjägermeister)
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
- b) den Obleuten für
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Schießwesen
 - Jagdhornblasen
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - Jugendarbeit
 - Biotophege und Naturschutz (einschließl. der Arbeit nach §29 BNatSchG)
 - Tierschutz
- c) den Hegeringleitern
- d) bis zu 2 weiteren Mitgliedern ohne besondere Funktion

(2) Verdiente, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme dem Vorstand angehören.

(3) Die unter a), b) und d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl der unter c) genannten Mitglieder gilt § 10 Absatz 4.

(4) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, daß der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins.

- (5) Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder, mit dessen Zustimmung, zur alleinigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstands ihre Tätigkeit gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale ausüben können.

Bei Auslagen und Reisekosten ist das Gebot der Sparsamkeit ist zu beachten. Sie werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes bzw. in nachgewiesener Höhe erstattet.

Ansprüche verfallen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres geltend gemacht werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 7 Abs. c) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (außer Hegeringleiter) und zweier Rechnungsprüfer für jeweils vier Jahre
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gem. §7 Abs. 3
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenkreisjägermeistern gem. §3 Abs. 4
 - h) Entscheidungen über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Wahl der Delegierten zur Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisjägermeister nach Ablauf eines Geschäftsjahres im ersten Vierteljahr des darauf folgenden Jahres und dann einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung ergeht schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin der

Versammlung an jedes Mitglied. Die Frist beginnt am Tag der Versendung mit der Einladung.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig (Ausnahme: Auflösung des Vereins).

§ 8 Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung (Akklamation). Sie müssen geheim stattfinden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und dem Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Stimmmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kassen und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 10 Hegeringe

- (1) Innerhalb der Jägervereinigung sind Hegeringe gebildet, denen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung der Abschussvereinbarungen obliegt.
- (2) Eine Änderung des Gebietes der Hegeringe kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit vornehmen. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Hegeringleiter gewählt wurden.
- (3) Mitglieder in einem Hegering sind in diesem Bereich alle Pächter eines Reviers, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben sofern sie Vereinsmitglied sind. Mitglieder des Vereins, die nicht im Bereich seiner Hegeringe wohnen und nicht Jagdpächter sind, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort

stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitglieder des Hegerings wählen den Hegeringleiter und dessen Stellvertreter alle vier Jahre in offener Wahl. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.
- (6) Die Hegeringe können zugleich Hegegemeinschaften im Sinne des § 10 a Bundesjagdgesetz mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten sein. Mitglieder der Hegegemeinschaften sind die Jagdausübungsberechtigten im Bereich des Hegerings. Der Vorsitzende des Hegerings ist zugleich Vorsitzender der Hegegemeinschaft. Soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Satzung für die Hegegemeinschaften entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einzuberufen ist, beschlossen werden. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 4. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Satzung vom 21. März 1998 außer Kraft.